



Richtlinien zur Vergabe von Deutschlandstipendien an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 10. August 2011

(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-32.pdf)

geändert durch:

Richtlinie zur Änderung der Richtlinien zur Vergabe von Deutschlandstipendien an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. März 2025 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-41.pdf>

Richtlinie zur Änderung der Richtlinien zur Vergabe von Deutschlandstipendien an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Mai 2022 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-12.pdf>

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck des Stipendiums	3
§ 2 Förderfähigkeit und Ausschluss von Doppelförderung	3
§ 3 Art und Umfang der Förderung.....	3
§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren.....	4
§ 5 Auswahlkommission.....	5
§ 6 Auswahlkriterien	6
§ 7 Bewilligung	6
§ 8 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung	7
§ 9 Beendigung.....	8
§ 10 Widerruf.....	8
§ 11 Mitwirkungspflichten.....	8
§ 12 Inkrafttreten.....	8

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. S. 626), in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. S. 2197), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450), erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Richtlinien

§ 1

Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, die besonders gute Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder erbracht haben (vgl. § 1 Abs. 1 StipG).

§ 2

Förderfähigkeit und Ausschluss von Doppelförderung

(1) ¹Gefördert werden kann, wer zum Beginn des Bewilligungszeitraums an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg immatrikuliert ist (vgl. § 6 Abs. 3 Satz 1 StipG) und die Regelstudienzeit des Studiengangs nicht überschritten hat. ²Studierende, die in einem Promotionsstudium eingeschrieben sind, werden nicht gefördert.

(2) Ein Stipendium nach diesen Richtlinien wird nicht vergeben, wenn die oder der Studierende eine andere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung der von der Bundesregierung geförderten Förderwerke erhält und wenn die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro nicht unterschreitet (vgl. § 4 Abs. 1 StipG).

§ 3

Art und Umfang der Förderung

(1) ¹Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 Euro (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 StipG) und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt. ²Im Falle eines Teilzeitstudiums wird der Stipendienbetrag von 300 Euro monatlich höchstens für die Hälfte der Regelstudienzeit des Vollzeitstudiengangs mit gleicher Studiengangsbezeichnung ausgezahlt.

(2) ¹Die Stipendien werden zunächst für ein Jahr bewilligt (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 3 StipG). ²Der Förderungszeitraum beginnt jeweils zum 1. Oktober eines Jahres. ³Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig. ⁴Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht. ⁵Bei Wegfall der Förderfähigkeit kann die Otto-Friedrich-Universität Bamberg das Stipendium jederzeit fristlos aufheben.

(3) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung bezogen auf eine spätere Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden (vgl. § 5 Abs. 2 StipG).

(4) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis mit dem Freistaat Bayern oder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 4

Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) ¹Die Stipendien werden jährlich vergeben. ²Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg schreibt jeweils zum Wintersemester die zu vergebenden Stipendien auf ihrer Internetseite aus (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 StipG).

(2) In der Ausschreibung wird Folgendes bekannt gemacht:

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien, der regelmäßige Bewilligungszeitraum und gegebenenfalls die Zweckbindung der zur Verfügung stehenden Stipendien insbesondere im Hinblick auf bestimmte Fakultäten, Fachrichtungen oder Studiengänge,
2. Form und Frist der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist, sowie die von den Bewerberinnen und Bewerbern beizubringenden Unterlagen,
3. Angaben zum Ablauf des Bewerbungsverfahrens,
4. der Hinweis, dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden,
5. der Hinweis, dass schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden.

(3) ¹Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 StipG). ²Wiederholte Bewerbung ist möglich.

(4) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

1. ein Motivationsschreiben, dessen Umfang bei einem Zeilenabstand von 1,5 Zeilen zwei Seiten nicht überschreiten sollte,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung,
4. ggf. eine Immatrikulationsbescheinigung,
5. von Bewerberinnen und Bewerbern, die einen Masterstudiengang anstreben oder in einem solchen eingeschrieben sind, das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss,
6. ggf. Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,
7. Nachweise, die die besonderen persönlichen, beruflichen oder familiären Umstände der Bewerberin oder des Bewerbers aufzeigen (§ 6 Abs. 2 der Richtlinien),

8. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er keine begabungs- und leistungsabhängige Förderung nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 StipG erhält.

§ 5

Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission wählt anhand der eingereichten Bewerbungen entsprechend den Auswahlkriterien nach § 6 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden sollen.

(2) ¹Der von der Universitätsleitung eingesetzten Auswahlkommission gehören an

1. die Vizepräsidentin für den Bereich Studium und Lehre oder der Vizepräsident für den Bereich Studium und Lehre als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst.

²Die Mitglieder der Auswahlkommission zu Nr. 2 werden von der Universitätsleitung für eine Amtszeit von einem Jahr, die Mitglieder zu Nr. 3 für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. ³Für jedes Mitglied wird eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Scheidet ein Mitglied aus, rückt die Ersatzvertreterin oder der Ersatzvertreter nach und wird für den Rest der Amtszeit eine neue Ersatzvertreterin oder ein neuer Ersatzvertreter bestellt. ⁵Die Zusammensetzung der Auswahlkommission ist vertraulich zu behandeln.

(3) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Die Ladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am achten Tag vor der Sitzung in die Postauslaufstelle der Universität gegeben oder als E-Mail versandt worden ist. ³Schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt. ⁴Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ⁵Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) ¹Stipendiengeberinnen und Stipendiengebern können Beteiligungsrechte an der Vorauswahl in beratender Funktion eingeräumt werden, sofern sie mindestens drei Vollstipendien finanzieren und eine Mitwirkung wünschen. ²Für diesen Zweck erstellt die Universität eine Liste der möglichen Stipendiatinnen und Stipendiaten ohne Nennung von Namen, Vornamen, Adressen, Matrikelnummern, Telefonnummern und E-Mail-Adressen. ³Die von den Stipendiengeberinnen und Stipendiengebern angegebenen Präferenzen fließen in die abschließende Entscheidung der Auswahlkommission ein.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Auswahlkriterien (vgl. § 3 StipG) sind

1. für Studienanfängerinnen oder Studienanfänger die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. für bereits immatrikulierte Studierende zusätzlich die bisher erbrachten Studienleistungen (einschließlich des letzten abgeschlossenen Semesters), insbesondere die Ergebnisse der Prüfungsleistungen, für Studierende eines Masterstudiengangs die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.

(2) Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden:

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und freiwillige Praktika,
2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgemeinschaften, Verbänden oder Vereinen,
3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

§ 7 Bewilligung

(1) Die Universitätsleitung bewilligt die verfügbaren Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung der Auswahlkommission.

(2) ¹Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 StipG). ²Der Bewilligungsbescheid legt fest, wann die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise zu erbringen sind, um der Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen.

(3) Folgende weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise können im Bewilligungsbescheid festgesetzt werden:

1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten ECTS-Punkte und die Ergebnisse der Prüfungsleistungen,

2. Gutachten einer Lehrenden oder eines Lehrenden, bei der oder dem mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde,
3. Bericht der Stipendiatin oder des Stipendiaten über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, gegebenenfalls unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.

(4) ¹Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. ²Bei rechtzeitiger Vorlage wird über eine Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen im Rahmen der Förderhöchstdauer (Regelstudienzeit) entschieden.

(5) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 StipG).

(6) ¹Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg immatrikuliert ist (vgl. § 6 Abs. 3 Satz 1 StipG). ²Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung bis zum Ende des laufenden Semesters fortgezahlt (vgl. § 6 Abs. 3 Satz 2 StipG). ³Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und abweichend von Abs. 6 während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt (vgl. § 6 Abs. 4 StipG).

§ 8

Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

(1) ¹Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 1 StipG). ²Der Antrag muss unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gestellt werden. ³Die Verlängerung der Förderungshöchstdauer steht unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen. ⁴Im Fall der Verlängerung der Förderungshöchstdauer im Teilzeitstudium gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(2) ¹Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 1 StipG). ²Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Antrag der Stipendiatin oder des Stipendiaten angepasst (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2 StipG). ³Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 9

Beendigung

¹Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird (vgl. § 8 Satz 1 StipG).

²Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 7 Abs. 6 oder 7 fortgezahlt wird (vgl. § 8 Satz 2 StipG).

§ 10

Widerruf

¹Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendemonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat der Pflicht nach § 11 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Abs. 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen (vgl. § 9 Satz 1 StipG). ²Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich (vgl. § 9 Satz 2 StipG).

§ 11

Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen (vgl. § 10 Abs. 1 StipG).

(2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen (vgl. § 10 Abs. 2 StipG).

§ 12

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 10. August 2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Entscheidung der Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. August 2011 gemäß Art. 21 Abs. 13 Halbs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK).

Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Bamberg, den 10. August 2011
I. V.

Prof. Dr. phil. Sebastian Kempgen
Vizepräsident

Die Richtlinien wurden am 10. August 2011 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. August 2011.